

<b>Vorlage Nr. IV-S 12/2024</b>		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

## Schulpatenschaften von Stadtverordneten

### A Problem

Seit vielen Jahren ist es üblich, dass Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und z.T. auch Bremerhavener Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft sich als Patinnen und Paten für die städtischen Schulen in der Stadt Bremerhaven zur Verfügung stellen. Der Schulgemeinschaft stehen sie in dieser Funktion als Ansprechpersonen für die schulischen Belange bereit, sie nehmen an schulischen Veranstaltungen teil und berücksichtigen die mitgeteilten Fragen und Anregungen in ihrer politischen Arbeit.

In der Regel teilen Stadtverordnete – direkt oder über ihre Fraktionsbüros – dem Büro des Dezernats IV ihre Wünsche für die Übernahme der Patenschaft für einen bestimmten Schulstandort mit. Weder die Anzahl noch ein bestimmter Schlüssel sind vorgegeben. Die Stadtverordneten entscheiden individuell, ob, in welcher Anzahl und für welche Schule sie eine Patenschaft anstreben. Auch für die Ausgestaltung der Patenschaft gibt es kein „Regelwerk“. Das Dezernatsbüro bittet nach Durchsicht der Meldungen ggf. um Änderungen, damit allen Schulen mindestens ein:e Pat:in vermittelt werden kann und teilt den Schulen die Kontaktdaten zu ihren Pat:innen mit.

Da es für dieses Patenschaftsmodell keine Rechtsgrundlage gibt, ist es in seiner Ausgestaltung auf das gegenseitige Einvernehmen zwischen Pat:innen und ihren Schulen angewiesen. Regelungsbedürftig ist daher die Frage, ob bzw. in welchem Verfahren Schulen sich gegen die Aufnahme oder auch die Fortsetzung einer Patenschaft entscheiden können.

### B Lösung

Nach § 9 des Bremischen Schulgesetzes sind Schulen eigenständige pädagogische Einheiten mit dem Auftrag der Selbstverwaltung. Daher empfiehlt es sich, die Bestätigung oder auch Versagung der Patenschaft durch externe Personen durch Beschluss der Schulkonferenz zu erwirken.

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen und oberstes Beschlussorgan (§33 Bremisches Schulverwaltungsgesetz). Damit ist die Schulkonferenz in besonderer Weise für die Entscheidung über eine Patenschaftsbitte geeignet.

### C Alternativen

Mit dem Ziel, dem Auftrag der Schule (§§ 3 bis 12 Bremisches Schulgesetz) gerecht zu werden, wird das Herbeiführen von Patenschaften ohne einen Beschluss der Schulkonferenz nicht empfohlen.

#### **D Auswirkungen**

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen. Personalwirtschaftliche Auswirkungen liegen nicht vor. Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen.

Auswirkungen für ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden überprüft und die Beteiligung der an sie betreffenden Themen dokumentiert.

#### **E Beteiligung**

Keine.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV sichergestellt.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Schule und Kultur begrüßt die Übernahme von Patenschaften durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bremischen Bürgerschaft für die Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der Ausschuss bittet die Schulen, über die Annahme des Patenschaftsangebots jeweils einen Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen.

Frost  
Stadtrat